

## §10

Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind nicht anzurechnen:

1. einmalige oder regelmäßige Zahlungen, die Parteien und andere Organisationen ihren verdienten Veteranen gewähren
2. einmalige oder regelmäßige Zahlungen, die in Verbindung mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgen
3. Beihilfen auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 416)
4. der staatliche Kinderzuschlag und das staatliche Kindergeld
5. Unterhaltsbeihilfen und ähnliche Leistungen für Schüler allgemeinbildender Schulen
6. von Stipendien ein monatlicher Betrag in Höhe von 60 M, sofern nicht für besondere Fälle darüber hinausgehende Regelungen zu treffen sind. Leistungsprämien bleiben anrechnungsfrei
7. Beihilfen, die auf Grund der Verordnung vom 1. 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBI. I S. 445) gezahlt werden, sowie Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBI. II 1962 S. 13) gewährt werden
8. Sonderpflegegeld und Blindengeld
9. Pflegegeld. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 der Verordnung bleibt hiervon unberührt
10. 10 % der Einkünfte aus Untervermietung eines Leerzimmers bzw. 20 % der Einkünfte aus Untervermietung eines möblierten Zimmers. Besondere Aufwendungen, wie z. B. für Licht- und Gasverbrauch, sind ebenfalls nicht anzurechnen.

**Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:**

## §11

In Fällen, in denen Hypotheken zur Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung gewährter Sozialfürsorgeunterstützung bestellt und im Grundbuch eingetragen werden, ist als Gläubiger der örtlich zuständige Rat der Gemeinde einzutragen.

## § 12

Die Höhe der einzutragenden Sicherungshypotheken ist vom Rat der Gemeinde auf den fünffachen Jahresbetrag der im Zeitpunkt der Antragstellung gewährten Sozialfürsorgeunterstützung zu bemessen. Sprechen besondere Umstände dafür, daß die zu gewährenden

Unterstützungsbeträge aller Voraussicht nach erheblich unter diesem fünffachen Jahresbetrag bleiben werden, so kann die Höhe der einzutragenden Sicherungshypothek niedriger, jedoch nicht unter 300 M, festgesetzt werden.

## §13

(1) Der Rat der Gemeinde hat die Sicherungshypothek nebst Forderung an die zuständige Sparkasse (bei Forderungen gegen Eigentümer von landwirtschaftlichem oder vorwiegend landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz an die Landwirtschaftsbank) abzutreten, wenn eine Realisierung der Forderung möglich ist.

(2) Der Sparkasse bzw. der Landwirtschaftsbank sind dabei die Akte, die genaue Anschrift des Schuldners oder der Erben sowie ein schriftliches Anerkenntnis über die Höhe der Forderung und sonstige wesentliche Angaben über die Verhältnisse des Schuldners zuzuleiten.

**Zu § 24 der Verordnung:**

## §14

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind durch die örtlichen Räte regelmäßig anzuleiten und zu schulen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit vom zuständigen örtlichen Rat einen Ausweis. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

**Zu § 26 der Verordnung:**

## §15

Bei der Bearbeitung eines Antrages auf Sozialfürsorgeunterstützung sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

**Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 16

(1) Der Rat der Gemeinde hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung eine Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durch Hausbesuch unter Einschaltung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzunehmen.

(2) Der Rat der Gemeinde kann in dringenden Fällen schon vor Entscheidung über einen Antrag eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich zu gewährenden Sozialfürsorgeunterstützung leisten.

**Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:**

## §17

(1) Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung hat jeweils in der Zeit vom 1. bis 6. des Monats durch den Rat der Gemeinde zu erfolgen.

(2) Die Sozialfürsorgeunterstützung ist von den Sozialfürsorgeempfängern an den festgesetzten Auszahlungstagen nach Möglichkeit selbst abzuholen. Bei Krankheit oder körperlicher Behinderung kann der Sozialfürsorgeempfänger die Unterstützung durch einen von ihm Beauftragten abholen lassen. Erforderlichen-